

A

Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 2003¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 13b Abs. 1 Bst. c und d (neu)

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige kantonale Behörde den Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs:

- c. in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er der Mitwirkungspflicht nach Artikel 13f dieses Gesetzes und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³ (AsylG) nicht nachkommt;
- d. in Haft nehmen, wenn das zuständige Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a–c oder Artikel 33 AsylG getroffen hat.

Art. 13f (neu)

Die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen;
- b. die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;

¹ BB1 2003 5615

² SR 142.20

³ SR 142.31

- c. Ausweis-papiere beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

Art. 14f (neu)

¹ Der Bund erstattet den Kantonen die Ausreisekosten für Personen nach Artikel 44a AsylG⁴. Artikel 92 AsylG gilt sinngemäss.

² Der Bund richtet den Kantonen für Personen nach Absatz 1 eine pauschale Entschädigung aus für:

- a. die Nothilfe; sowie
- b. den Vollzug der Wegweisung. Die Auszahlung dieser Entschädigung kann zeitlich befristet werden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Bund kann den Kantonen für Personen, deren Nichteintretensentscheid nach den Artikeln 32–34 und Wegweisungsentscheid nach Artikel 44 AsylG⁵ vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurden, Pauschalbeiträge nach Artikel 14f Absatz 2 ausrichten. Diese Pauschalbeiträge können längstens bis neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet werden, ausser für Personen, für deren Wegweisungsvollzug das Bundesamt für Flüchtlinge die Kantone vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstützt.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁶

Art. 27 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

³ Das Bundesamt weist die Asylsuchenden den Kantonen zu (Zuweisungskantone).

...

⁴ Den Kantonen nicht zugewiesen werden Personen, auf deren Asylgesuch in der Empfangsstelle nicht eingetreten worden ist (Art. 32–34). Davon ausgenommen sind namentlich Personen:

- a. die Beschwerde erhoben haben, über die jedoch nicht innert angemessener Frist ab Einreichung des Asylgesuches ein Entscheid vorliegt;
- b. die wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt werden oder bereits verurteilt worden sind; oder
- c. deren Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

⁴ SR 142.31

⁵ SR 142.31

⁶ SR 142.31

Art. 32 Abs. 2 Bst. f (neu)

² Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- f. in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten haben, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

Art. 36 Abs. 1

¹ In den Fällen nach den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und f, 33 und 34 findet eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt. Dasselbe gilt in den Fällen nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist.

Art. 37 Nichteintretensentscheide

Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Gesuchsstellung zu treffen und summarisch zu begründen.

Art. 44a (neu) Rechtsstellung von Personen mit Nichteintretensentscheid

Für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid nach den Artikeln 32–34 und einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid gelten die Bestimmungen des ANAG⁷. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

Art. 45 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Der Zuweisungskanton ist verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen.

^{1bis} Bei Personen, die nach Artikel 27 Absatz 4 keinem Kanton zugewiesen wurden, ist für den Vollzug der Wegweisung derjenige Kanton zuständig, der in der Wegweisungsverfügung nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe f bezeichnet wurde. Bei der Bezeichnung des Kantons, der für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist, gilt der Schlüssel für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone sinngemäss.

Art. 88 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} In Bezug auf Personen nach Artikel 44a gilt für das subventionsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Kantonen Artikel 14f ANAG⁸.

⁷ SR 142.20

⁸ SR 142.20

Art. 108a (neu) Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden

Für die Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide nach den Artikeln 32–34 beträgt die Frist fünf Arbeitstage.

Art. 109 Behandlungsfrist bei Nichteintretensentscheiden

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32–35 und 40 Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

² Wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich, so entscheidet die Rekurskommission über Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 32–34 innerhalb von fünf Arbeitstagen.

Art. 110 Abs. 1

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage, bei Beschwerden gegen Entscheide nach den Artikeln 32–34 drei Tage.

Art. 112 Abs. 1

¹ Wurde der sofortige Vollzug der Wegweisung nach den Artikeln 23 Absatz 2 oder 42 Absatz 3 angeordnet, so kann die ausländische Person innerhalb von 24 Stunden bei der Rekurskommission ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen. Die ausländische Person ist auf ihre Rechte hinzuweisen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Für Asylgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingereicht werden, gilt für die Behandlungsfrist das bisherige Recht nach Artikel 37.

² Für erstinstanzliche Nichteintretensentscheide nach den Artikeln 32–34, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erlassen werden, gilt für die Beschwerdefrist Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren.

³ Für Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide nach den Artikeln 32–34, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingereicht werden, gilt für die Behandlungsfrist das bisherige Recht nach Artikel 109.

⁴ Die Artikel 44a und 88 Absatz 1^{bis} gelten auch für Nichteintretensentscheide nach den Artikeln 32–34, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurden. Die Kantone erhalten jedoch bis längstens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eine Unterstützung nach Artikel 88 Absatz 1, wenn das Bundesamt für Flüchtlinge bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung die Kantone beim Vollzug der Wegweisung unterstützt hat.

⁹ SR 172.021

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997¹⁰ (RVOG)

Gliederungstitel vor Art. 46a

Drittes Kapitel: Gebühren (neu)

Art. 46a

¹ Der Bundesrat und die Bundesverwaltung erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Gebühren auch für andere amtliche Verrichtungen erhoben werden.

³ Er regelt die Erhebung der Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. die Höhe der Gebühren;
- b. das Verfahren zur Erhebung der Gebühren;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

⁴ Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁵ Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

4. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934¹¹ über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 38

¹ Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Gericht, im Falle der Einstellung des Verfahrens durch den Bundesanwalt festgesetzt.

² Ist der Beschuldigte bedürftig (Art. 36 Abs. 2), so trägt die Bundeskasse die Kosten der Entschädigung des amtlichen Verteidigers.

Art. 121

Aufgehoben

Art. 172 Abs. 1 erster Satz

¹ Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt ...

¹⁰ SR 172.010

¹¹ SR 312.0

Art. 219 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 245

Fünfter Abschnitt: Verfahrenskosten

Art. 245

Für Kosten und Entschädigung im gerichtlichen Verfahren gelten die Artikel 146–161 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943¹², soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 246

¹ Für das Ermittlungsverfahren, das Beschwerdeverfahren nach Artikel 105^{bis} Absatz 1, die Voruntersuchung, die Ausübung der Parteirechte des Bundesanwalts in der Voruntersuchung sowie die Anklageerhebung und -vertretung werden Verfahrenskosten erhoben. Diese bestehen aus Gebühren und Auslagen, die im Verfahren oder im Zusammenhang mit der Anklageerhebung und -vertretung entstehen.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren und Auslagen.

Art. 246^{bis} (neu)

¹ Bei Nichtanhandnahme des Ermittlungsverfahrens sowie bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung trägt in der Regel die Bundeskasse die Verfahrenskosten.

² Die Kosten nach Absatz 1 können ganz oder teilweise auferlegt werden

- a. dem Beschuldigten, der das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft veranlasst oder erschwert hat;
- b. dem Anzeiger oder dem Geschädigten, sofern sie das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlasst oder erschwert haben.

³ Heisst der Bundesanwalt eine Beschwerde nach Artikel 105^{bis} Absatz 1 gut, so trägt die Bundeskasse die Verfahrenskosten. Weist er die Beschwerde ganz oder teilweise ab, so kann er die Verfahrenskosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer auferlegen, wenn dieser die Beschwerde mutwillig ergriffen oder das Verfahren durch trölerisches Verhalten wesentlich erschwert hat.

Art. 246^{ter} (neu)

¹ Wird gemäss Artikel 18 oder 18^{bis} eine Bundesstrafsache einer kantonalen Behörde übertragen, so werden die Kosten des bisherigen bundesrechtlichen Verfahrens in den Akten gesondert ausgewiesen und belegt.

¹² SR 173.110

² Das Gericht entscheidet nach dem von ihm anzuwendenden Verfahrensrecht über die Auflage dieser Kosten an Verfahrensparteien und Dritte zu Gunsten der Bundeskasse.

5. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984¹³ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 5 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Der Bund gewährt Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Einrichtungen, die:

- b. sich verpflichten, insgesamt zu mindestens einem Drittel Personen folgender Kategorien aufzunehmen: ...

² *Aufgehoben*

Art. 19a (neu) Anerkennungsmoratorium nach dem Entlastungsprogramm 2003

Für die Dauer vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 können keine neuen Gesuche zur Gewährung von Betriebsbeiträgen nach Artikel 5 eingereicht werden. Ausgenommen sind Gesuche für neue Heimtypen, die nach dem Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003¹⁴ zu erstellen sind.

6. Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁵

Art. 24d Ausgleichskonto

¹ Nach Genehmigung der Staatsrechnung wird für die Gesamtausgaben des Vorjahres aufgrund der tatsächlich erzielten Einnahmen der nach Artikel 24a oder 24c festgelegte Höchstbetrag berichtet.

² Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben höher oder tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Abweichung einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben.

7. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974¹⁶ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundshaushaltes

Art. 4

Aufgehoben

¹³ SR 341

¹⁴ SR ...; AS ... (BBl 2003 4445)

¹⁵ SR 611.0

¹⁶ SR 611.010

Art. 4a Sparauftrag

¹ Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 30. September 2002 die folgenden Einsparungen vor:

	2004	2005	2006
	in Millionen		
1. bei den Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit bei der Strafverfolgung		13,0	28,0
2. beim Straf- und Massnahmenvollzug	0,5	4,0	4,0
3. bei der amtlichen Vermessung		2,7	4,0
4. in der Entwicklungs- und Osthilfe	62,0	135,0	180,0
5. in den übrigen Bereichen der Beziehungen zum Ausland	1,4	6,2	12,5
6. bei der Armee	60,0	90,0	240,0
7. in den übrigen Bereichen der Landesverteidigung	5,0	10,6	13,0
8. im Bereich Bildung, Forschung und Technologie	38,0	152,0	238,0
9. bei der Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen	3,0	12,0	14,0
10. bei der Kultur	4,0	7,3	11,5
11. beim Sport		3,2	13,2
12. im Gesundheitsbereich	1,8	5,1	7,5
13. bei den kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung		41,0	81,0
14. bei der Wohnbauförderung	15,0		
15. bei den Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer		2,5	5,0
16. bei der familienergänzenden Kinderbetreuung			12,0
17. beim Nationalstrassenbau		80,0	120,0
18. beim Unterhalt der Nationalstrassen	20,0	25,0	20,0
19. bei den Hauptstrassen	5,0	12,0	18,0
20. bei den übrigen werkgebundenen Beiträgen im Bereich Strasse	7,5		
21. bei den allgemeinen Strassenbeiträgen	40,0	40,0	40,0
22. bei der Verkehrstrennung, den technischen Verbesserungen und Umstellungen des Betriebs		15,0	25,0
23. bei den Einlagen in den Fonds für Eisenbahngrossprojekte	50,0	125,0	150,0
24. bei der Leistungsvereinbarung Bund – SBB AG	15,0	91,0	130,0

	2004	2005	2006
	in Millionen		
25. im Bereich der Schwerverkehrs- verlagerung Strasse-Schiene			20,0
26. im Bereich des öffentlichen Verkehrs gemäss Behindertengleichstellungsgesetz		6,5	10,0
27. bei den Abfall- und Abwasseranlagen		20,0	30,0
28. bei verschiedenen Massnahmen im Umweltbereich		8,6	13,0
29. in der Landwirtschaft	40,0	110,0	160,0
30. in der Forstwirtschaft	15,0	20,0	25,0
31. beim Programm EnergieSchweiz	5,0	25,0	35,0
32. bei den Darlehen an die Gesellschaft für Hotelkredit	5,0	7,0	8,0
33. im Bereich Standort- und Exportförderung		3,0	5,0
34. beim Personal	124,5	166,5	362,1
35. bei den zivilen Bauten	50,0	80,0	80,0
36. im Bereich Publikationen und Öffentlich- keitsarbeit	6,0	9,0	13,0
37. in weiteren Bereichen der allgemeinen Verwaltung	32,7	36,8	40,5

² Der Bundesrat kann im Rahmen der Budgetierung zwischen den einzelnen Entlastungsmassnahmen Verschiebungen vornehmen, sofern dadurch die gesamthaft erzielten Einsparungen nicht unterschritten werden.

³ Der Bundesrat kann zwischen den in Absatz 1 Ziffer 6 vorgesehenen Kürzungen Verschiebungen vornehmen, sofern dadurch der Ausgabenplafond von 15,938 Milliarden für die Jahre 2004–2007 nicht überschritten wird.

⁴ Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Zahlungskredite im Voranschlag und seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

8. Bundesgesetz vom 22. März 1985¹⁷ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer

Art. 3 Bst. c Ziff. 1

Der Bund verwendet die Mineralölsteuer, die für den Strassenverkehr bestimmt ist, nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Bundesgesetzes wie folgt:

- c. für die übrigen werkgebundenen Beiträge, nämlich:
 1. Beiträge an Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr sowie an private Anschlussgeleise;

¹⁷ SR 725.116.2

Gliederungstitel vor Art. 18

5. Kapitel: Übrige werkgebundene Beiträge

1. Abschnitt:

**Beiträge an Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und
privatem Verkehr sowie an private Anschlussgeleise**

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Der Bund unterstützt Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr.

² *Aufgehoben*

Art. 19 Abs. 3 erster Satz

³ Werden die Beteiligten durch die Kosten der Massnahmen zur Trennung des Verkehrs im Verhältnis zu ihrer Finanzkraft unzumutbar belastet, so kann der Bundesrat den Beitrag über den Höchstansatz hinaus erhöhen. ...

Art. 20 Verhältnis zu andern Anteilen und Beiträgen
(Nationalstrassen und Hauptstrassen)

Werden an bauliche Massnahmen zur Trennung des Verkehrs bereits aufgrund des Nationalstrassen- oder des Hauptstrassenrechts Anteile und Beiträge ausgerichtet, so sind die Artikel 18 und 19 sinngemäss anwendbar.

Art. 28 Grundsatz

Der Bund leistet Beiträge an die Kosten von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten Massnahmen zur Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften mit Einschluss der Denkmäler.

Art. 31 Abs. 2 und 3 (neu)

² Er leistet Beiträge an Tunnels und Galerien nur, soweit sie dem Schutz von National- und Hauptstrassen dienen.

³ An Schutzmassnahmen, welche die übrigen Strassen selber betreffen (Galerien, Tunnels, Strassenverschiebungen, Entwässerungen usw.), werden keine Beiträge geleistet.

9. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁸ über Radio und Fernsehen

Art. 20 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 33

¹ Für das publizistische Angebot für das Ausland erhält die SRG eine besondere Konzession.

² Das Angebot soll eine engere Verbindung zwischen den Auslandschweizern und der Heimat ermöglichen, zur Völkerverständigung beitragen und im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen fördern.

Art. 55 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Empfangsgebühr den Anteil, welchen die SRG für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 33 zweckgebunden einzusetzen hat.

10. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁹ über den Umweltschutz

Art. 50 Beiträge für Umweltschutzmassnahmen bei Strassen

¹ Im Rahmen der Verwendung des Reinertrages der Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe beteiligt sich der Bund an den Kosten:

- a. für Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen;
- b. für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes mit 20–35 Prozent; massgeblich für die Beitragsbemessung sind die Finanzkraft des Kantons sowie die Kosten der Sanierung.

² Die Bundesbeiträge werden den Kantonen ausbezahlt.

11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 103 Abs. 3 und 4 (neu)

³ *Aufgehoben*

⁴ Der Bundesrat reduziert den Beitragssatz nach Absatz 1 Buchstabe a jeweils zu Beginn des Jahres auf Grund der Voranschlagszahlen für das laufende Jahr um die Anzahl Prozentpunkte, die dem Verhältnis von 17 Prozent der Mehrwertsteuereinnahmen der Versicherung zu deren Ausgaben entspricht.

¹⁸ SR 784.40

¹⁹ SR 814.01

²⁰ SR 831.10

Schlussbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Der vom Bund für das Jahr 2003 nach bisherigem Artikel 103 Absatz 3²¹ geleistete Sonderbeitrag von 170 Millionen wird durch Reduktion der Beiträge des Bundes an die AHV nach Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a in den Jahren 2005 und 2006 von jeweils 85 Millionen kompensiert.

Absatz 2 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 19. März 1999

Aufgehoben

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)

¹ In Abweichung von Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG wird bei der ersten Anpassung der Renten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschliesslich der Landesindex der Konsumentenpreise berücksichtigt.

² Bei zukünftigen Anpassungen des Rentenindex nach Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG wird der Lohnindex korrigiert. Dazu wird die Differenz ermittelt zwischen der Entwicklung des Lohnindex zwischen dem Jahr 2002 und dem Jahr vor der Rentenanpassung nach Absatz 1 und der Entwicklung des Preisindex zwischen Dezember 2002 und dem Monat Dezember im Jahr vor der Rentenanpassung nach Absatz 1. Diese Differenz wird von der Lohnentwicklung seit 2002 abgezogen.

12. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959²² über die Invalidenversicherung

Art. 78 Abs. 3 (neu)

³ Der Bundesrat reduziert den Beitragssatz nach Absatz 1 Buchstabe a jeweils zu Beginn des Jahres auf Grund der Voranschlagszahlen für das laufende Jahr um die Anzahl Prozentpunkte, die dem Verhältnis von 15 Prozent der Mehrwertsteuereinnahmen der Versicherung zu deren Ausgaben entspricht.

13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²³ über die Militärversicherung

Art. 2 **Beruflich Versicherte**

¹ Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b (beruflich Versicherte) haben zur Abgeltung der Leistungen, die ihnen die Militärversicherung anstelle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach den Artikeln 25–31 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994²⁴ über die Krankenversicherung und anstelle der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle nach den Artikeln 10–33 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981²⁵ über die Unfallversicherung erbringt, angemessene Prämien zu bezahlen.

²¹ AS 1999 2374

²² SR 831.20

²³ SR 833.1

²⁴ SR 832.10

²⁵ SR 832.20

² Beruflich Versicherte können bei der Militärversicherung ab ihrer Pensionierung eine Grundversicherung gegen krankheits- und unfallbedingte Gesundheitschädigungen abschliessen (freiwillige Grundversicherung Pensionierter).

³ Versicherte nach Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 16 und 19–21. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss für die freiwillige Grundversicherung Pensionierter.

⁴ Der Bundesrat legt durch Verordnung die Prämien der Versicherten nach den Absätzen 1 und 2 fest. Sie richten sich nach der Höhe der Prämien, die den Versicherern der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung für vergleichbare Leistungen entrichtet werden.

14. Bundesgesetz vom 21. März 2003²⁶ über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)

Art. 12 und 24

Die Artikel 12 und 24 werden bis zum 31. Dezember 2008 sistiert.

15. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991²⁷ über den Wald (WaG)

Art. 37 Verhütung und Behebung von Waldschäden

Der Bund leistet Abgeltung bis zu 50 Prozent der Kosten von Massnahmen, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden in Wäldern mit Schutzfunktion angeordnet werden, namentlich an die Kosten für:

- a. die Verhütung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Erhaltung des Waldes gefährden;
- b. die Behebung von Waldschäden nach dem Buchstaben a und von Schäden, die durch Naturereignisse entstanden sind, sowie die sich daraus ergebenden Zwangsnutzungen.

Art. 38 Abs. 2 Bst. a, b, d und d^{bis} (neu)

² Er leistet Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten von Massnahmen wie:

- a. die Erarbeitung überbetrieblicher forstlicher Planungsgrundlagen;
- b. befristete waldbauliche Massnahmen wie Jungwaldpflege sowie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn diese Massnahmen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt besonders aufwändig sind;
- d. die Erstellung von Erschliessungsanlagen, soweit sie für die Bewirtschaftung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion zwingend erforderlich sind und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen;

²⁶ SR 842; AS ... (BB1 2003 2869)

²⁷ SR 921.0

dbis. die Beschaffung von mobilen Erschliessungsanlagen, die Anpassung von Erschliessungsanlagen an zeitgemässe Holzernteverfahren und die Wiederinstandstellung dieser Anlagen, soweit sie für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen;

16. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²⁸

Art. 22 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die Kontrollstelle erhebt Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Selbstregulierungsorganisationen und von den der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediären jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe deckt die Aufsichtskosten, soweit sie nicht aus dem Ertrag der Gebühren gedeckt sind. Sie wird auf der Grundlage der Kosten erhoben, die der Kontrollstelle im Vorjahr entstanden sind.

³ Die Aufsichtsabgabe wird im Fall der Selbstregulierungsorganisationen nach dem Bruttoertrag und der Anzahl Mitglieder und im Fall der der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse bemessen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Gebührenansätze, die anrechenbaren Aufsichtskosten und die Aufteilung der erhobenen Aufsichtsabgabe unter die Selbstregulierungsorganisationen und die der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Ziffer I 13 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Erlasse. Die Änderungen von Artikel 103 Absatz 4 AHVG (Ziff. I 11) und von Artikel 78 Absatz 3 IVG (Ziff. I 12) treten nur in Kraft, wenn die Bundesanteile am Ertrag der Mehrwertsteuererhöhungen für die AHV und IV im Rahmen der Beratungen der 11. AHV-Revision von den eidgenössischen Räten gestrichen werden.